

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 25. Juli 1980

zur Festlegung der Kontrollmethoden für die Beibehaltung des amtlich anerkannt brucellosefreien Status der Rinderbestände in bestimmten Gebieten der Bundesrepublik Deutschland

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(80/775/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 80/219/EWG<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 13,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Über 99,8 v. H. der Rinderbestände in bestimmten aneinandergrenzenden Gebieten der Bundesrepublik Deutschland sind im Sinne von Artikel 2 Buchstabe e) der Richtlinie 64/432/EWG amtlich anerkannt brucellosefrei und erfüllen seit mindestens zehn Jahren die Voraussetzungen für diese Einstufung.

Seit mindestens drei Jahren ist in diesen Gebieten kein Fall von Verwerfen infolge Brucella-Ansteckung gemeldet worden.

Um diese Einstufung beizubehalten, sind Kontrollmaßnahmen festzulegen, die gewährleisten, daß diese Einstufung den Tatsachen entspricht und die auf besondere Gesundheitslage der Rinderherden in bestimmten Gebieten der Bundesrepublik Deutschland abgestimmt sind.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Um den Status amtlich anerkannter brucellosefreier Rinderbestände in den Bundesländern Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Hessen, Saarland, Bayern, Baden-Württemberg, Hamburg, Bremen und den Regierungsbezirken Münster und Detmold sowie in Berlin (West) beibehalten zu können, werden die in der Anlage A II (A) 1 der Richtlinie des Rates 64/432/EWG niedergelegten Bedingungen mit den zwei folgenden Änderungen erfüllt :

- Die in der erwähnten Anlage unter Buchstabe c) nach ii) genannten Bedingungen können für alle über 24 Monate alten Rinder gelten,
- die in der erwähnten Anlage Buchstabe c) unter ii) genannten jährlichen Tests können nur alle drei Jahre durchgeführt werden.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 25. Juli 1980

*Für die Kommission*

Finn GUNDELACH

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 1977/64.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 47 vom 21. 2. 1980, S. 25.